

**Energiestrategie Verband** Der Bundesrat setzt Klima- und Innovationsgesetz per 1. Januar 2025 in Kraft, mit dabei ist das Impulsprogramm.

# Impulsprogramm mit Bonus Gesamterneuerung Gebäudehülle

Text: Silvia Gemperle | Foto: Das Gebäudeprogramm

An seiner Sitzung am 27. November 2024 hat der Bundesrat das Klima- und Innovationsgesetz (KIG), zusammen mit der Verordnung (KIV), per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Mit dem KIG wurden die Klimaziele der Schweiz bis 2050 rechtlich verankert. Die KIV konkretisiert die Ziele und regelt die Details. Das sind in erster Linie das Impulsprogramm und die Förderbestimmungen für die Unterstützung von klimafreundlichen Gebäuden sowie für innovative, klimaschonende Technologien und Prozesse. Wir informieren Sie über das Impulsprogramm für klimafreundliche Gebäude.

## Impulsprogramm

Während zehn Jahren sollen jährlich maximal 200 Millionen Franken für das Impulsprogramm, als Ergänzung zu den bestehenden Förderprogrammen, zur Verfügung gestellt werden. Mit den Massnahmen werden in solchen Bereichen zusätzliche Impulse gesetzt, bei denen die Förderung der Kantone zu wenig greift. Der Fokus wird dabei auf Mehrfamilienhäuser gelegt. Die Mass-

nahmen werden in die Strukturen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen integriert. Die folgenden vier zusätzlichen Massnahmen erhalten ab 1. Januar 2025 Beiträge:

- Der Ersatz von fossil betriebenen Heizungen und ortfester elektrischer Widerstandsheizungen mit einer Leistung von mehr als 70 Kilowatt durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung.
- Der Ersatz von dezentralen ortfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung.
- Die umfassende Gebäudeerneuerung, mit einem Bonus für die Gebäudehülleneffizienz, in drei verschiedenen Varianten.
- Die Beratung für den Heizungsersatz.

Die Massnahmen orientieren sich an den Förderbeitragsbedingungen des Harmonisierten Fördermodells HFM, ausgenommen die Beratung für den Heizungsersatz.

## Bonus

Die drei Varianten:

- **Variante 1:** Mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exklusive Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes sind gemäss Anforderungen der Einzelbauteilförderung wärmegeklämt.
- **Variante 2:** Das Gebäude weist nach der Erneuerung eine GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle von C oder B auf.
- **Variante 3:** Der Heizwärmebedarf des erneuerten Gebäudes liegt höchstens bei 150 Prozent 380/1:2016.

Der Bonus beträgt 30 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche für die Variante 1 und pro Quadratmeter Energiebezugsfläche für die Varianten 2 und 3. Er wird zusätzlich zu den Beiträgen aus dem Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen gewährleistet. Die einzelnen Kantone bestimmen, welche der Massnahmen sie fördern.

Die Liegenschaft der Wohnbaugenossenschaft Joder in Rickenbach (LU) wird modernisiert, um wieder attraktiv für Familien zu sein und um die Energiekosten zu senken.



## EVENT

### Webinar «Energiestrategie»

**Dienstag, 28. Januar 2025, 16.00 bis 18.00 Uhr**

In diesem Webinar erfahren Sie die Details zum Impulsprogramm.

Referentin: Silvia Hofer Kellenberger, Leitung Gebäudeprogramm / Fachspezialistin Gebäude, Bundesamt für Energie





### INFO

Ab Anfang Januar 2025 sind die Massnahmen auf der Website des Gebäudeprogramms integriert und kommuniziert.



Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. November 2024.



Die Förderbeitragsbedingungen sind im HFM definiert.



### INFO

#### Die aktuellen Informationen

Ab Anfang Januar wird das Impulsprogramm in das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen integriert und entsprechend informiert. Konkret ist die Website die Drehscheibe für die Förderprogramme der Kantone und das Impulsprogramm. Entscheidend sind die kantonsspezifischen Angaben. Bei den Angaben zu den einzelnen Kantonen ist sichtbar, für welche der drei Varianten der Gebäudehülleneffizienz sie sich entschieden haben. Eine wichtige Aufgabe für die Fachpersonen bleibt, nämlich für jedes Projekt einzeln zu klären, was genau von wem und wie gefördert wird. Für die Gebäudehülle sind es typischerweise das Impulsprogramm, die Programme der Kantone und Förderungen von Gemeinden und Städten. Wer Fragen hat, meldet sich am besten bei der zuständigen kantonalen Stelle.

[dasgebaeudeprogramm.ch](http://dasgebaeudeprogramm.ch)



## Details zu den einzelnen Varianten

- Variante 1: Einzelbauteilförderung:** Damit der Bonus wirksam werden kann, sind die Förderbedingungen der Einzelbauteilmassnahme aus dem Basisförderprogramm einzuhalten. Das sind bereits beheizte Gebäude mit Bewilligungsjahr vor 2000. Die geförderten Aussenbauteile (Dach und Aussenwand) erreichen einen U-Wert von  $\leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ , eine minimale Verbesserung der Bauteile von  $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ ; für geschützte Bauten und Bauteile können Erleichterungen gewährt werden, ab einem Förderbeitrag von 10 000 Franken ist ein «GEAK Plus» Pflicht. Geregelt sind zudem viele Detailfragen.
- Variante 2: GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C oder B:** Auch bei dieser Massnahme sind für den Bonus die Förderbedingungen der Basisvariante aus dem Harmonisierten Fördermodell HFM einzuhalten. Es sind die bereits beheizten Gebäude mit Bewilligungsjahr vor 2000 und für Gebäudenutzungen, für die ein GEAK erstellt werden kann. Darunter fallen Wohngebäude, Verwaltungs- und Schulbauten, Hotels, Verkaufsfächen, Restaurants sowie Mischnutzungen dieser Kategorien. Viele Details sind in den «Wegleitungen» der Kantone geregelt. Berücksichtigt werden Dämmungen an Bauteilen entlang der thermischen Gebäudehülle sowie ein möglicher Ersatz von Fenstern und Türen/Toren. Energieberater und Gebäudeeigentümer wählen die für das Gebäude passenden Massnahmen. Für den Bonus muss die GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle C oder B erreicht werden. Das Können der Energieberaterinnen und Energieberater ist bei dieser Massnahme entscheidend. Es gilt, den Heizwärmebedarf, die Basis für die GEAK Effizienzklasse, genau zu berechnen. Gute Fachkenntnisse sind von Vorteil.
- Variante 3: Heizwärmebedarf höchstens 150 Prozent des Grenzwerts für Neubauten:** Bei dieser Massnahme sind die Förderbedingungen aus der Basisvariante ähnlich der Variante 2, der GEAK Effizienzklasse Gebäudehülle. Förderberechtigt sind bereits beheizte Gebäude mit Bewilligungsjahr vor 2000. Diese Massnahme ist für alle Gebäudenutzungen anwendbar. Der Heizwärmebedarf, berechnet nach Norm SIA 380/1:2016, darf höchstens 150 Prozent des Grenzwerts für Neubauten betragen. Die fachgerechte Berechnung des Heizwärmebedarfs ist Grundlage für diese Massnahme. Viele Detailfragen sind in den «Wegleitungen» der Kantone beschrieben. Berücksichtigt werden Dämmungen an Bauteilen entlang der thermischen Gebäudehülle sowie ein möglicher Ersatz von Fenstern und Türen/Toren. Wie bei Variante 2 ist das Wissen der Fachpersonen Gold wert.